

An alle Medienvertreter

Pressemitteilung zur Unterkunftsrichtlinie im Saale-Orla-Kreis

Mit bitte um Veröffentlichung

Pößneck, der 02.09.2008

Unterkunftsrichtlinie im Saale-Orla-Kreis weiter rechtswidrig

Auch die dritte Neufassung der Unterkunftsrichtlinie des SOK bleibt hinter den gesetzlichen Vorgaben und der bundessozialgesetzlichen Rechtssprechung zurück.

Der Kreistag hat lediglich die nicht sachgerechte rein Kreis-Haushaltsrelevante zweite Änderung vom 17. Oktober 2006 korrigiert. In der damals die Nebenkosten ohne Prüfung der Marktlage und in Erwartung von steigenden Strom und Energiepreisen, die Heiz- / Betriebskosten auf 1,80€ gesenkt wurden. Es sollten 1 Mio € auf Kosten der Arbeitslosen-ALG II Empfänger eingespart werden. Eine konkrete Bilanz oder Abrechnung hat Herr Roßner nicht vorgelegt.

Diese Änderung der Richtlinie beweist, dass das Ziel an der Realität vorbei war und nicht erreicht wurde. Die Richtlinie bleibt auf dem notwendigen Stand in Fragen der Heizkosten von vor zwei Jahren zurück.

Sie trägt der aktuellen Bundessozialgerichtlichen Rechtssprechung in keinsten Weise Rechnung. So lässt sich nach dem BSG-Urteil vom 07.11.2006 (B 7b AS 10/06 R, ebenso B 7b AS 18/06 R). „Die Angemessenheit einer Unterkunft für Hilfebedürftige nur beurteilen, wenn die konkrete Größe der Wohnung festgestellt wird. Hierbei ist für die Angemessenheit der Größe einer Wohnung auf die landesrechtlichen Ausführungsbestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus zurückzugreifen. Als Vergleichsmaßstab ist dabei in erster Linie der Wohnungsstandard am konkreten Wohnort heranzuziehen.“ In einem weiteren Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.06.2008 (Az. B 14/7b AS 44/06 R), heißt es, die Erhebungen des betroffenen Grundsicherungsträgers hinsichtlich der Angemessenheit der Unterkunftsstellen hat auf einem schlüssigen Konzept zur Ermittlung des örtlichen Wohnungsmarktes zu beruhen.

Ein schlüssiges Konzept ist in dieser Richtlinie nicht zu erkennen. So bleiben die Wohnungsgrößen hinter dem Wohnraumsicherungsgesetz von Thüringen zurück, wo angemessener Wohnraum ab der vierten Person mit 90m² und für jede weitere Person 15m² oder auf 1 Wohnraum festgelegt sind. So stehen im Saale-Orla-Kreis Hunden nach der Tierschutz-Hundeverordnung gleichviel Platz in einem Zwinger zu wie einem Kind in der Wohnung von Sozialleistungsabhängigen Eltern.

Weiter bleiben die örtlichen Unterscheide, zwischen den größeren Kommunen und den Gemeinden unberücksichtigt. Auch beinhaltet diese Richtlinie immer noch eine unzulässige Pauschalierung der Heizkosten bei festen Brennstoffen. Die Frage einer Aufhebung der Benachteiligung von Betroffenen bei selbstgenutzten Wohneigentum und ihren notwendigen Schönheits- und Notreparaturen bleiben ebenfalls unbeantwortet.

Mutig und im Sinne von Arbeitslosigkeit betroffenen wäre gewesen die Richtlinie der KdU komplett aufzuheben oder eine Richtlinie, die der aktuellen Rechtssprechung und Wohnungsmarktlage im Saale-Orla Kreis angepasst wurde zu verabschieden.

Mit freundlichen Grüßen

Constanze Truschzinski